

An das Amt 4.6 – Gehaltsamt
 Rittner Straße 13
 39100 Bozen
ODER Fax 0471 41 21 98
 E-Mail: Gehaltsamt@provinz.bz.it

HINWEIS: Der Vordruck "Steuerabzüge für zu Lasten lebende Familienmitglieder" ist **NUR** auszufüllen, wenn Personen steuerlich zu Lasten sind oder bei Änderungen. (*)

STEUERABZÜGE - JAHR
 EINHEITSTEXT ÜBER DIE EINKOMMENSSTEUER D.P.R. 22.12.86 NR. 917

Der/die unterfertigte (Zuname) (Vorname) geboren am

Matrikelnummer Telefonnr. (erreichbar) E-Mail

Steuerwohnsitz im Ausland: **JA** **NEIN** wenn "JA" ist der Vordruck für die im Ausland ansässigen Personen auszufüllen

Familienstand:
 ledig geschieden verwitwet verheiratet ⁽¹⁾ gesetzlich und effektiv getrennt

(1) Zuname, Vorname und STEUERNUMMER des Ehepartners angeben (AUCH wenn NICHT zu Lasten)

Zuname und Vorname des Ehepartners: geboren am

Steuernummer des Ehepartners:

erklärt unter eigener Verantwortung, dass er/sie Anrecht hat auf folgende
STEUERABZÜGE FÜR ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER (Art. 12 E.T.)

Bitte Anmerkungen auf Seite 2 aufmerksam lesen!

1. für den Ehepartner (verheiratet, nicht gesetzlich und effektiv getrennt)
 mit Datum ab / 20 (Monat/Jahr) **JA** **NEIN**

2. mit Datum ab / 20 (Monat/Jahr)
 für Anzahl⁽²⁾ Kinder zu Lasten einschl. Adoptiv-, Zieh- und Pflegekinder

Zuname	Vorname	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	im Ausmaß von	
			50%	100%
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steuernummer: <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steuernummer: <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steuernummer: <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steuernummer: <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steuernummer: <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steuernummer: <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

für Anzahl⁽²⁾ Kinder mit Behinderung zu Lasten (gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5.2.1992 zutreffen.)

Zuname	Vorname	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	im Ausmaß von	
			50%	100%
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steuernummer: <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(2) Bei mindestens 4 Kindern (einschließlich Kinder mit Behinderung) zu Lasten: siehe Punkt

für Anzahl anderer Personen zu Lasten:

Zuname	Vorname	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	im Ausmaß von	
			50%	100%
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steuernummer:	<input type="text"/>			
Verwandtschaftsgrad:	<input type="text"/>			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steuernummer:	<input type="text"/>			
Verwandtschaftsgrad:	<input type="text"/>			

3. Der/die Unterfertigte beantragt für das erste der unter Punkt 2 angeführten zu Lasten lebenden Kinder den Steuerabzug, der dem für den unterhaltsberechtigten Ehepartner entspricht, da er/sie folgende Bedingung erfüllt:
- der andere Elternteil fehlt (weil verstorben, vom Gericht als abwesend oder vermutlich tot erklärt)
- der andere Elternteil das Kind nicht anerkannt hat; Adoptiv-, Zieh- oder Pflegekinder, die nur der/die Unterfertigte anerkannt hat

4. Der/die Unterfertigte **beantragt** den weiteren **Steuerabzug** für **Familien mit 4 oder mehr Kindern steuerrechtlich zu Lasten**, im Sinne des E.T. – Art. 12, Absatz 1-bis⁽³⁾

JA NEIN

- ³⁾ **Fußnote 3: E.T. – Art. 12, Absatz 1-bis:** Bei mindestens vier Kindern zu Lasten wird den Eltern ein zusätzlicher Steuerabzug im Ausmaß von 1.200,00 Euro zuerkannt. Der Steuerabzug steht jedem der beiden nicht gesetzlich und effektiv getrennten Elternteile im Ausmaß von 50% zu. Im Falle von gesetzlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, von Auflösung oder Ende der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe, steht der Steuerabzug im selben Verhältnis wie die vom Richter verfügte Verteilung der Obsorge zu (in diesem Fall sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen). Der Steuerabzug steht einem Ehepartner zur Gänze zu, wenn er den anderen Ehepartner zu Lasten hat.

Die Agentur für Einnahmen hat mit Rundschreiben Nr. 1/E vom 9. Jänner 2008 darauf hingewiesen, dass dieser zusätzliche Steuerabzug nur dann gewährt werden kann, wenn der ordentliche Steuerabzug für zu Lasten lebende Kinder zusteht.

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse der Durchführungsverordnung Nr. 20 vom 30.5.2003 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Personalabteilung. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Art. 7 – 10 des Lgs.D. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

- Der/die Unterfertigte verpflichtet sich, eventuelle Änderungen der steuerrechtlichen Verhältnisse dem zuständigen Gehaltsamt unverzüglich mitzuteilen.
- Diese Erklärung ersetzt jede vorhergehende.**

DER/DIE UNTERFERTIGTE

Datum:

Unterschrift  _____

ANMERKUNGEN

- (*) Der Steuerabzug für ein zu Lasten lebendes Familienmitglied steht nur dann zu, wenn sein **besteuerbares Jahresbruttoeinkommen den Betrag von 2.840,51-EURO nicht überschreitet!** Sollte im Laufe des Jahres diese Grenze überschritten werden, steht der Steuerabzug für das ganze Finanzjahr nicht mehr zu.
ACHTUNG: ab 1.01.2019 wird das steuerbare Jahreseinkommen für zu Lasten lebenden Kinder bis zu 24 Jahren auf 4.000 Euro erhöht
- Der Steuerabzug für **den zu Lasten lebenden Ehepartner** steht im Normalfall für das ganze Jahr zu, außer bei Heirat, Trennung, Scheidung und Ableben.
- Steuerabzüge für **Kinder und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder** stehen monatlich zu, und zwar ab dem Monat, an dem sich die notwendigen Voraussetzungen ergeben (z.B. Geburt, Adoption) bis zu dem Monat, wo diese nicht mehr gegeben sind (z.B. Trennung, Ableben).
- (*) **Der Steuerabzug steht jedem der beiden nicht gesetzlich und effektiv getrennten Elternteile im Ausmaß von 50% zu** oder nach Vereinbarung nur einem der beiden Elternteile, und zwar demjenigen, der das höhere Gesamteinkommen besitzt. *Im Falle von gesetzlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, von Auflösung oder Ende der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe, steht der Steuerabzug, bei Fehlen einer anderen Vereinbarung, dem Elternteil zu, dem die Kinder anvertraut sind. Im Falle von Anvertrauung an beide Elternteile oder Aufteilung der Obsorge, wird der Steuerabzug, bei Fehlen einer Vereinbarung, auf beide Elternteile im Ausmaß von jeweils 50% aufgeteilt. Wenn ein Elternteil, dem die Kinder anvertraut sind, oder bei gemeinsamer Obsorge, ein Elternteil den Steuerabzug wegen der Höhe des Einkommens nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen kann, wird der Steuerabzug dem anderen Elternteil zugesprochen. Dieser muss, wenn nicht anders vereinbart, dem anderen Elternteil den Steuerabzug zur Gänze aushändigen oder, bei gemeinsamer Obsorge, im Ausmaß von 50% Der Steuerabzug steht zur Gänze dem Ehepartner zu, der den anderen Ehepartner zu Lasten hat.*
- Die Steuerfreibeträge für Kinder mit Behinderung stehen zu falls die Voraussetzungen gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5.2.1992 zutreffen.
- Zu den anderen Personen zählen, sofern sie mit dem/der Steuerpflichtigen zusammen leben oder das Recht auf Unterhalt von ihm/ihr in Anspruch nehmen, folgende Personen: die nächsten Nachkommen, auch uneheliche, von ehelichen und legitimierten oder unehelichen oder adoptierten Kindern, die Eltern und die nächsten Vorfahren, auch uneheliche oder adoptierte, die Schwiegersöhne und –töchter, der Schwiegervater und die Schwiegermutter, die Geschwister sowie Stiefbrüder und –schwestern.